Sicherheitsdatenblatt gem Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, 1272/2008

und 453/2010

HOSKO Plus

Erstellt am: 12.01.2024

Überarbeitet am:

Version:

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator Diatomeenerde, granuliert, kalziniert

Stoffname / Handelsname: HOSKO Plus

REACH-Registrierungsnr: von der Registrierungspflicht ausgenommen

gemäß Anhang V.7

Andere Bezeichnungen: Diatomit, kalzinierte Kieselgur

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen

Absorber

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

HOSKO GmbH - Im Lipperfeld 25 - 46047 Oberhausen

+49 208 82131760 (während der Bürozeiten)

info@hosko.de

1.4 Notrufnummer 112

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Dieses Produkt erfüllt nicht die Kriterien in der Verordnung (EG) 1272/2008 einer Einstufung als gefährlicher Stoff oder gefährliche Zubereitung.

2.2 Kennzeichnungselemente

keine

2.3 Sonstige Gefahren

Dieses Produkt ist ein anorganischer Stoff und efüllt nicht die Kriterien für

PBT oder vPvB gemäß XIII von REACH

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Stoffname: Kieselgur, natürlich

Index-Nr.:

EG-Nr.: 293-303-4 CAS-Nr.: 91053-39-3

3.2 Gemische keine

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen

Nach Inhalation, die Person an die frische Luft bringen. Nase putzen, um diese von Staub zu befreien

Nach Hautkontakt

Haut mit Wasser und Seife waschen. Bei Auftreten von Hauttrockenheit sollte eine geeignete Körperlotion benutzt werden.

Nach Augenkontakt

Mehrere Minuten unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Zur Beseitigung der Trockenheit im Mund- und Rachenraum sollten ausreichende Mengen Wasser zu sich genommen werden.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine akuten und verspäteten Symptome und Auswirkungen zu beobachten.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es sind keine besonderen Hinweise zu beachten. Jedoch sollte nach Inhalation die Person an die frische Luft gebracht werden und die Nase geputzt werden, um diese von Staub zu befreien.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet: Es wird kein besonderes Löschmittel benötigt.
Ungeeignet: Keine Einschränkung beim zu verwendenden

Löschmittel

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht brennbar; keine gefährliche thermische Zersetzung

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine spezifische Feuerschutzmaßnahme erforderlich

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Staubentwicklung vermeiden. Schutzkleidung gemäß den gesetzlichen Vorschriften tragen. Schutzbrille tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Keine besonderen Anforderungen

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Staubentwicklung durch Trockenreinigung vermeiden, Sprüh-oder Saugsysteme zur Reinigung verwenden, um Staubentwicklung vorzubeugen. Persönliche Schutzkleidung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen tragen.

6.4 Verweise auf andere Abschnitte

siehe Abschnitt 8 und 13.

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Staubentwicklung vermeiden. Für ausreichend Belüftung in den Bereichen sorgen, in denen Staubentwicklung entstehen kann. Im Fall von unzureichender Belüftung, geeignete Atemschutzgeräte tragen. Verpackte Produkte sind mit Vorsicht zu handhaben, um versehentliches Aufplatzen zu vermeiden. Für weitere Informationen zur sicheren Handhabung wenden Sie sich an den Lieferanten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Staubentwicklung vermeiden. Produkt beim Be-und Entladen vor Wind schützen. Container geschlossen halten und das Produkt so lagern, dass es zu keinem versehentlichen Aufplatzen führen kann. Zur Erhaltung der Produktqualität und zum Schutz der Verpackung muß das Produkt trocken und geruchsfrei gelagert werden. Alle Kennzeichnungshinweise und-warnungen sind zu beachten.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Sollten Sie Informationen zu speziellen Anwendungen benötigen, wenden Sie sich an Ihren Lieferanten

Abschnitt 8: Expositionsbegrenzung / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Vorsichtsmaßnahmen

Die Grenzwerte am Arbeitsplatz für jegliche Art von Staubentwicklung (z.B. Gesamtstaubanteil, lungengängiger Staubanteil) gemäß den gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten.

Expositionsgrenzwerte

<u>Länder</u> <u>Quarz-lungengängiger Anteil (mg/m³)</u>

Deutschland, Polen	0.3
Italien, Portugal	0.025
Irland	0.05
Bulgarien	0.07
Niederlande	0.075
Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland,	0.1
Großbritannien, Litauen, Norwegen, Rumänien, Slowakei,	
Spanien, Schweden, Tschechische Republik, USA	
Österreich, Luxemburg, Slowenien,	0.15
Schweiz, Ungarn	
Finnland	0.2

Länder	Gesetz Grundlage	OEL-Name (wenn bekannt)
Deutschland	Bundesministerium für	Maximale Arbeitsplatz-
	Arbeit	konzentration (MAK)
Österreich	Bundesministerium für	Maximale Arbeitsplatz-
	Arbeit	konzentration (MAK)
Frankreich	Ministère de l'Industrie	Empoussiérage de
	(RGIE)	réfèrence
	Ministère du Travail	Valeur limite de Moyenne
	iviiiistere du Travaii	d'Exposition
Italien	Associazone Italiana Degli	Threshold Limit Values
	Igienisti Industriali	(based on ACGIH TLVs)

Niederlande	Ministerie van Sociale Zaken en Werkgelegenheid	Publieke grenswaarden http://www.ser.nl/en/oel_ database.aspx
Schweden	National Board of Occupational Safety and Health	Yrkeshygieniska Gränsvärden
Schweiz		Suva, Suissepro

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Staubentwicklung gering halten. Durch Abschottung von Verfahren, den Einsatz von Lüftungsanlagen oder andere technische Maßnahmen dafür sorgen, dass die Staubbelastung innerhalb der Grenzwerte liegt. Entstehen durch die Tätigkeit von Personen Staub, Dämpfe oder Nebel, muß durch die Lüftung eine Partikelbelastung der Luft innerhalb der Grenzwerte sichergestellt werden. Organisatorische Maßnahmen anwenden, z.B. Personen von staubbelasteten Bereichen fernhalten. Verschmutzte Arbeitskleidung wechseln und reinigen.

Augen-/Gesichtsschutz

In Bereichen mit Gefahr von Augenverletzungen Schutzbrille mit Seitenschutz tragen

Hautschutz

Keine besonderen Anforderungen. Schutzmaßnahmen für Hände-s.unten. Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Haut haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z.B. Schutzkleidung tragen oder Schutzcreme verwenden).

Handschutz

Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Haut haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z.B. Handschuhe tragen oder Schutzcreme verwenden). Nach Arbeitsende Hände waschen.

Atemschutz

Bei lang andauernder Exposition gegenüber Staub ist Schutzkleidung zu tragen, die auf EU-Ebene geltenden oder nationalen Bestimmungen entspricht.

Begrenzung + Überwachung der Umweltexposition

Verwehungen durch Wind vermeiden

Abschnitt 9: Physikalische + chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen + chemischen Eigenschaften

Form Granulat, fest
Geruch geruchlos
pH-Wert (10 % Suspension) 7
Dampfdruck nicht zutreffend

Dampfdichte entfällt

Siedepunkt nicht relevant
Schmelzpunkt 1400-1450 °C
Flammpunkt nicht entflammbar

Zersetzungstemperatur >1300 °C

Sicherheitsdatenblatt gem Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, 1272/2008

und 453/2010

HOSKO Plus

Spezifisches Gew./relat. Dichte 2,2 g/cm³

Verdampfungsgeschwindigkeit nicht zutreffend

Entzündbarkeit nicht entzündbar (nicht brennbar)

obere/untere Entzündbarkeits-

oder Explosionsgrenzen nicht explosionsgefährlich

Löslichkeit nicht relevant

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser nicht zutreffend (anorganische Substanz)

Selbstentzündungstemperatur nicht entzündbar Viskosität nicht relevant explosive Eigenschaften entfällt

explosive Eigenschaften entfällt oxidierende Eigenschaften entfällt

9.2 Sonstige Angaben keine anderen Angaben

Abschnitt 10: Stabilität + Reaktivität

10.1 Reaktivität

nicht reaktiv

10.2 Chemische Stabilität

Produkt ist chemisch stabil

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

nicht relevant

10.5 Zu vermeidende Stoffe

Fluorwasserstoffsäure

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Gefahr der gefährlichen Zersetzung.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

akute Toxizität

Auf der Grundlage verfügbarer Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Auf der Grundlage verfügbarer Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt schwere Augenschädigung/-reizung

Auf der Crundlese verfüsberer Deten were

Auf der Grundlage verfügbarer Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Auf der Grundlage verfügbarer Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt **Keimzell-Mutagenität**

Auf der Grundlage verfügbarer Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt Karzinogenität

Auf der Grundlage verfügbarer Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt **Gentoxität in vitro**

Auf der Grundlage verfügbarer Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Auf der Grundlage verfügbarer Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Auf der Grundlage verfügbarer Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt **Aspirationsgefahr**

Auf der Grundlage verfügbarer Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt Inhalationsgefahr

Auf der Grundlage verfügbarer Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

nicht relevant

12.2 Persistenz + Abbaubarkeit

nicht relevant

12.3 Bioakkumulationspotenzial

nicht relevant

12.4 Mobilität im Erdreich

nicht nennenswert

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

nicht relevant

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine spezifischen schädlichen Wirkungen bekannt.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Entsorgungsverfahren

Entsorgung von Restprodukten bzw. nicht gebrauchten Produkten

Falls möglich, ist die Wiederverwertung der Entsorgung vorzuziehen. Kann als Restmüll entsorgt werden, wenn es nicht mit Substanzen, die als umweltgefährdend eingestuft sind, vermischt wird. Vor der Entsorgung Rücksprache mit dem zuständigen Entsorger oder zuständigen Behörden halten.

Verpackungen

Staubentwicklung durch Rückstände in der Verpackung sollte vermieden werden + für ausreichend Arbeitsschutz gesorgt werden. Gebrauchtes Verpackunsmaterial in geschlossenen Behältern aufbewahren. Die Wiederverwertung + Entsorgung ist in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen. Die Wiederverwendung von Verpackungsmaterial ist nicht empfohlen. Kaputte Säcke sind zu reparierien. Die Wiederverwertung + Entsorgung von Verpackungsmaterial sollte durch autorisierte Entsorger durchgeführt werden.

Abwasser

Von der Entsorgung über das Abwasser ist abzuraten

Besondere Vorsichtsmaßnahmen

Gebrauchtes Material muß gemäß örtlich behördlichen Vorschriften fachgerecht entsorgt werden.

Sicherheitsdatenblatt gem Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, 1272/2008

und 453/2010

HOSKO Plus

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

nicht relevant

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Stoff ist nicht in der Gefahrgutliste enthalten

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR: nicht klassifiziert
IMDG: nicht klassifiziert
ICAO/IATA: nicht klassifiziert

RID: nicht klassifiziert

14.4 Verpackungsgruppe

nicht relevant

14.5 Umweltgefahren

nicht relevant

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

keine

14.7 Massengutbeförderung gem. Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 + gem.

IBC-Code

Technischer Name ist Kieselgur

Es sind keine besonderen Transportvorschriften zu beachten

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/ spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Wassergefährdungsklasse (WGK): nicht wassergefährdender Stoff (Kenn-Nr.765)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Von der REACH-Registrierungspflicht ausgenommen gemäß Anhang V.7.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Änderungen gegenüber der letzten Version

nicht relevant

Schulungen

Arbeitnehmer müssen über die sichere Handhabung des Produkts gemäß den gesetzlichen Vorschriften geschult werden.

H-Sätze keine P-Sätze keine EUH-Sätze keine